



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209-11 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at

Zl. 010-0/2024

Jeging, am 22.06.2024

Sachbearbeiter: AL Marina Rehr

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde JEGING vom 28.06.2024 mit der eine

Benützungsordnung für öffentliche Räumlichkeiten

im Gemeindegebiet Jeging, erlassen wird.

I.

- 1) Die Gemeinde Jeging überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Benutzer genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt
für die ersten 2 Stunden 10,-- Euro
für jede weitere Stunde 5,-- Euro

- 2) Die Gemeinde Jeging überlässt dem Benutzer den Sitzungsraum des Gemeindeamtes Jeging inkl. EDV-Ausstattung und Sozialraum für betriebliche Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt
bis 4 Stunden 50,-- Euro
ab 4 Stunden pro Tag 70,-- Euro
für örtliche Vereine gilt eine Ermäßigung von 50 Prozent, bei der Feuerwehr fallen keinerlei Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten an.

- 3) Die Gemeinde Jeging überlässt dem Benutzer den sog. Vereinsraum über der Feuerwehrgarage für Zwecke außerhalb des Feuerwehbetriebes. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt
für die ersten 2 Stunden 10,-- Euro
für jede weitere Stunde 5,-- Euro

II.

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
2. Schulische Veranstaltungen haben Vorrang.
3. In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist eine Benützung nicht möglich. (gilt nur für Turnhalle)
4. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.
5. Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Benutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
6. Die erforderlichen Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Verschlossene Geräte sind vorher bei der Leitung der Volksschule (Turnhalle) bzw. beim Gemeindeamt anzufordern, damit diese bereitgestellt werden können. Vereins- bzw. betriebseigene Geräte dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese geeignet sind.
7. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Benutzer. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.
8. Nach Beendigung der Benutzung hat der Benutzer Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle betroffenen Türen zu verschließen. In den Wintermonaten sind außerdem geöffnete Fenster zu schließen.
9. Für jeden Benutzer zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher, er ist zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.
10. Die Gemeinde Jeging übernimmt für die Garderobe bzw. für den Umkleideraum für in Verlust geratende Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung.

III.

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Benutzer zusätzlich 50,-- Euro Benützungsgebühr. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Benutzer vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Benutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Benutzer die Benützung untersagen.

IV.

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Benutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

V.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christoph Weitgasser)

Angeschlagen am: 01.07.2024

Abgenommen am: 17.07.2024